

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/11 7Ob297/98x, 7Ob228/99a, 7Ob160/03k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1998

Norm

AHVB 1986 Art7 Pkt1.1

AHVB 1986 Art7 Pkt8.2

AHVB 1986 Art7 Pkt8.3

AHVB 1993 Art7.10.2

Rechtssatz

Keine "Tätigkeit" liegt vor, wenn sie auf zufälligen und nicht beabsichtigten Eingriffen beruhte. Wenn bei der Einwirkung auf die zu bearbeitende Sache unter den gegebenen Verhältnissen zwangsläufig auf die andere Sache eingewirkt werden muß, wenn sich das also praktisch nicht vermeiden läßt, dann ist die andere Sache Ausschlußobjekt, jedenfalls dann, wenn diese Zwangsläufigkeit oder Unvermeidbarkeit für den verständigen Bearbeiter objektiv klar zutageliegt. Subjektiv ist eine bewußte und gewollte Einwirkung auf die zu bearbeitende Sache erforderlich und ausreichend. Die schadensstiftende Handlung selbst braucht nicht bewußt oder gewollt vorgenommen werden, wenn sie nur in den Rahmen der Tätigkeit fällt. Das vergessene Säubern des Arbeitsplatzes nach ordnungsgemäßer Auftragserfüllung fällt weder unter die Tätigkeitsklausel noch unter die Herstellungsklausel und Lieferungsklausel.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 297/98x

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 7 Ob 297/98x

- 7 Ob 228/99a

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 228/99a

nur: Wenn bei der Einwirkung auf die zu bearbeitende Sache unter den gegebenen Verhältnissen zwangsläufig auf die andere Sache eingewirkt werden muß, wenn sich das also praktisch nicht vermeiden läßt, dann ist die andere Sache Ausschlußobjekt, jedenfalls dann, wenn diese Zwangsläufigkeit oder Unvermeidbarkeit für den verständigen Bearbeiter objektiv klar zutageliegt. Subjektiv ist eine bewußte und gewollte Einwirkung auf die zu bearbeitende Sache erforderlich und ausreichend. Die schadensstiftende Handlung selbst braucht nicht bewußt oder gewollt vorgenommen werden, wenn sie nur in den Rahmen der Tätigkeit fällt. (T1)

- 7 Ob 160/03k

Entscheidungstext OGH 01.10.2003 7 Ob 160/03k

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111116

Dokumentnummer

JJR_19981111_OGH0002_0070OB00297_98X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at